



Satzung des Reitsportverein Rüsselsheim und Umgebung e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

Der am 26.11.1964 gegründete Verein führt den Namen
Reitsportverein Rüsselsheim/Main und Umgebung e.V.

Er wurde am 24.09.1965 unter der Nummer 59 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, Zweigstelle Rüsselsheim, eingetragen und hat seinen Sitz in Rüsselsheim.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

Der Verein – im folgenden jetzt kurz RSVR genannt – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Förderung der Leibesübung. Die Vereinsarbeit erfolgt aus rein sportlichen Gesichtspunkten und schließt jede politische und konfessionelle Betätigung aus. Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch die folgenden Aufgaben:

- a) den Mitgliedern die Erlernung und Ausübung des Reitsports zu ermöglichen
- b) die Jugend im Reitsport auszubilden und zu fördern
- c) die hierfür notwendigen Anlagen und Gebäude zu errichten und zu unterhalten und sie den an der Ausübung des Reitsports interessierten Mitgliedern zur Verfügung zu stellen
- d) reitsportliche Veranstaltungen durchzuführen, an solchen teilzunehmen und sie zu unterstützen sowie
- e) den Reitsport, die Pferdezucht und Pferdehaltung in jeder geeigneten Form zu fördern

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist Mitglied des Landesportbund Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

§ 3 DURCHFÜHRUNG DES REITBETRIEBES

Der Verein stellt den Mitgliedern seine reitsportlichen Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung. Das nähere wird durch eine Reitordnung geregelt. Die Durchführung des Reitbetriebes untersteht der Aufsicht des Vorstandes bzw. dem von ihm Beauftragten. Nichtmitglieder können, soweit das möglich ist und jeweils auf Widerruf auf eigene Gefahr am Reitbetrieb und zu dem in der Reitordnung festgelegten Bedingungen teilnehmen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Mitglied kann werden
 - a) jede natürliche Person
 - b) Firmen, Körperschaften (jedoch ohne Stimmrecht).

Anträge auf Aufnahmen in den RSVR sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Jugendliche Personen unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters dem Verein als Mitglied beitreten. Sie haben aber kein Stimm- oder Wahlrecht und sind auch nicht wählbar.

- 2.) Über den Aufnahmeantrag darf der Vorstand nur beraten, wenn er von zwei Mitgliedern des Vereins, die bei Unterzeichnung mindestens ein Jahr Mitglied sein müssen, als Bürgen unterschrieben ist.
- 3.) Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzungen und die sich daraus ergebenden Pflichten an. Mit der Bestätigung durch den Vorstand ist die Mitgliedschaft erworben.
- 4.) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit endgültig. Der Vorstand hat dem Antragsteller schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung seine Entscheidung mitzuteilen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- 5.) Allen Mitgliedern, mit Ausnahme der unter § 4 Absatz 1 b genannten, stehen die gleichen Rechte zu.
- 6.) Alle Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange ein Verfahren über seinen Ausschluss vor dem Ehrengericht oder der Mitgliederversammlung anhängig ist.

- 7.) Jedes Mitglied hat das Recht das Ehrengericht anzurufen.
- 8.) Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der Beitragspflicht voraus. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind nicht übertragbar.
- 9.) Mitglieder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss aller an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben alle Rechte der Vereinsmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- 10.) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Ableben des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt mittels einer an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Austrittserklärung, wirksam zum Schluss des Geschäftsjahres – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
 - c) durch Ausschließung, die durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes erfolgt und vorgenommen werden kann
 - d) wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder bei groben Verletzungen der Satzung oder der Vereinsinteressen
 - e) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins trotz wiederholter Ermahnungen
 - f) wenn ein Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung für länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist. Die Ausschließung ist dem Mitglied durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Zur Angabe von Gründen ist der Vorstand nicht verpflichtet. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die nächste Hauptversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Dieser Beschluss ist endgültig. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Jedes freiwillig ausscheidende Mitglied – erst recht das ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte an den Verein und dessen Vermögen.

§ 5 BEITRÄGE

Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme eine Aufnahmegebühr und während der Mitgliedschaft Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Die Beträge sind in der Regel bis spätestens 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Die Beiträge bzw. Umlagen werden durch eine besondere Beitragsordnung festgelegt, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist.

§ 6 GESCHÄFTSJAHR UND GERICHTSSTAND

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rüsselsheim.

§ 7 VEREINSLEITUNG

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Hauptversammlung

Den Vorstand bilden:

- 1) der erste Vorsitzende
- 2) der zweite Vorsitzende
- 3) der Geschäftsführer
- 4) der Schatzmeister
- 5) der Schriftführer

Die Organe des Vereins haben über die vereinsintern zu ihrer Kenntnis gelangenden persönlichen und privaten Angelegenheiten der Mitglieder strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten selbständig, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt in allen wichtigen Angelegenheiten nach Beratung des gesamten Vorstandes und gegebenenfalls auch des erweiterten Vorstandes. Der Vorstand beschließt über Vereinsangelegenheiten mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter. Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellv. Vorsitzende – ist Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 710 BGB. Die persönliche Haftung des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen. Dem Vorsitzenden steht die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und die Leitung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Er beruft die Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder ein und führt in ihnen den Vorsitz.

Der Geschäftsführer – ist im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und die Leitung der laufenden Vereinsangelegenheiten zuständig. Er beruft nach Absprache mit dem Vorsitzenden die Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder ein. Er ist insbesondere für die laufenden Aktualitäten des § 11 der Vereinssatzung zuständig.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für die Einziehung der Beträge zu sorgen und der Hauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Außerdem obliegt ihm die Aufstellung eines Voranschlags für das kommende Vereinsjahr. Zahlung leistet er auf Anweisung des Vorsitzenden oder bei dessen Behinderung des stellvertretenden Vorsitzenden. Unterlagen für die Auszahlungen sind die schriftlich festgehaltenen Vorstandsbeschlüsse.

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten, führt die Mitgliederlisten im Einvernehmen mit dem Schatzmeister und das Protokoll über jede Verhandlung des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen.

Die Wahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgen in der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren und mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist – wenn kein Widerspruch erfolgt – durch Zuruf (offene Wahl) zulässig. Falls ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit ausscheidet oder dauernd verhindert ist, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestellen. Die Ämter des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden ehrenamtlich geführt.

- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Ihnen sollen u.a. angehören:
- 1) der Stellvertreter des Schriftführers
 - 2) der Stellvertreter des Schatzmeisters
 - 3) das Vorstandsmitglied für reiterliche Angelegenheiten
 - 4) der Sportwart
 - 5) der Jugendwart

Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind die Beratung des Haushaltsvorschlages, der von der Jahreshauptversammlung jeweils zu genehmigen ist. Im übrigen bestimmt der Vorstand, in welchen Fällen der erweiterte Vorstand einberufen werden soll. Der erweiterte Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

- c) **Die Mitgliederversammlung** wird vom Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In der Mitgliederversammlung wird über alle nicht dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand oder der Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten beraten und beschlossen. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen die acht Tage vor Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer schriftlich bekannt zugeben sind. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Zu allen Beschlüssen bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
- d) **Die Hauptversammlung.** Alljährlich im ersten Vierteljahr ist eine ordentliche Jahreshauptversammlung abzuhalten. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie müssen einberufen werden – und zwar binnen vier Wochen – wenn ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Begründung einen entsprechenden Antrag bei dem Vorstand stellt. Die Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung oder zu einer außerordentlichen Hauptversammlung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

In der ordentlichen Jahreshauptversammlung werden behandelt

1. der Jahresbericht über das verflossene Geschäftsjahr
2. ein Kassenbericht und ein Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer über deren vorher vorgenommenen Revision der Kassenvorgänge des verflossenen Geschäftsjahres
3. Entlastung des Vorstandes
4. etwa erforderlich werdende Neuwahlen des Vorstandes
5. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
6. Beschlüsse über etwaige Änderungen der Satzung
7. Festsetzung der Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Wahl des Ehrenrates

Anträge zur ordentlichen Jahreshauptversammlung sind bis spätestens 28.02. eines jeden Geschäftsjahres bei dem Vorstand schriftlich einzureichen. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu allen Beschlüssen bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit, ausgenommen zu dem Beschluss über die Auflösung des Vereins. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 EHREN RAT

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben des Ehrenrates ist es:

1. Zwistigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern aufzuklären und auszugleichen
2. Handlungen oder Unterlassungen von Vereinsmitgliedern zu untersuchen, die sich gegen die Kameradschaft richten können oder das Ansehen des Vereins schädigen können.

Der Ehrenrat kann Beteiligte und Zeugen vernehmen oder eine schriftliche Äußerung veranlassen. Kommt der Ehrenrat zu dem Ergebnis, dass das Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes in Betracht zu ziehen ist, so hat er das Ergebnis seiner Nachprüfungen und Feststellungen mit einem entsprechenden Vorschlag dem Vorstand zu unterbreiten. Der Ehrenrat kann, sofern er ein Ausscheiden nicht für erforderlich hält, seine Billigung oder Missbilligung aussprechen. Der Ehrenrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Er hat Niederschriften anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben sind.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur durch den Vorstand oder durch mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt werden. Zu dem Beschluss der Auflösung ist notwendig, dass es in der dazu ordnungsgemäß unter Angabe der Gründe einberufenen Hauptversammlung mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist und von diesen mindestens Drei Viertel dem Beschluss zustimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und des gemeinsamen Wertes der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nach Zustimmung des Finanzamtes Groß-Gerau an die Stadt Rüsselsheim zwecks Verwendung für die Förderung der Leibesübungen und vornehmlich wenn möglich wieder des Reitsportes.

§ 10 HAFTUNG

Für Schäden und Unfälle bei Ausübung des Reitsportes und bei Benutzung seiner Einrichtungen und Anlagen übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 11 AUSHÄNGE & BEKANNTMACHUNGEN

1. Im Kasino des Vereins sind durch Aushang schriftlich bekannt zugeben:
 - a) Die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Verantwortlichen für die Ressorts
 - b) Mitglieder des Ehrenrates mit Angabe des Vorsitzenden
 - c) Mitglieder des Wahlausschusses mit Angabe des Vorsitzenden
Zu a – c sind Name, Vorname, Anschrift und Telefonanschluss anzugeben
 - d) Bestand der Mitglieder am 1. des laufenden Geschäftsjahres. Anzugeben sind: Wahlberechtigte Mitglieder – Jugendliche.
2. Im Kasino sind bereitzuhalten und jedem Mitglied zur Einsicht auszuhändigen:
Satzung, Beitragsordnung und sonstige bekannt zugebende Ordnungen oder Ähnliches, sofern sie nicht auszuhängen (siehe Absatz 1) sind.

Rüsselsheim im März 1981

Reitsportverein Rüsselsheim/Main und Umgebung e.V.